

# **BGer 1C 527/2012 vom 17. Oktober 2013**

Bundesgericht, 2013-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_527\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_527_2012)

FR: TF 1C 527/2012 du 17 octobre 2013

IT: TF 1C 527/2012 del 17 ottobre 2013

## **Regeste**

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Rechtsverweigerung) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 III 212 E. 1 S. 216). Gegenstand des Verfahrens ist ein Entscheid auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung (vgl. Art. 82 lit. a BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten und Nachbarn des streitbetroffenen Grundstücks zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG; BGE 133 II 249 E. 1.3.3 S. 253 f.). Zu prüfen bleibt, ob ein anfechtbarer Entscheid im Sinne der Art. 90 ff. BGG vorliegt.

### **E. 2**

Soweit das angefochtene Urteil die Rückweisung der Sache an die Gemeinde zur Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens bestätigt, schliesst es das Verfahren nicht ab. Das Baurekursgericht hat die Sache an die Verwaltung zurückgewiesen, damit diese beurteile, ob die Nutzung des Rebbaubetriebs für die an die Degustationen anschliessenden Abendessen bewilligt werden könne oder der rechtmässige Zustand herzustellen sei. Der Rückweisungsentscheid belässt der Baubehörde einen wesentlichen Beurteilungsspielraum. Dementsprechend stellt er einen Zwischenentscheid dar (vgl. BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127).

### **E. 2.1**

Zwischenentscheide sind nach Art. 93 Abs. 1 BGG dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG dienen der Entlastung des Bundesgerichts. Dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen. Nicht wieder gutzumachen im Sinne der Rechtsprechung ist ein Nachteil entsprechend nur dann, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr zu beheben ist. Die blosser Verzögerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht, um einen sofortigen Entscheid des Bundesgerichts zu erwirken. Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu neuer Entscheidung bewirkt in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil ( BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34 f. und 1.3.4 S. 36; 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483).

## **E. 2.2**

Das Baurekursgericht hat die Sache an die Baubehörden zurückgewiesen, um für die an die Degustationen anschliessenden Abendessen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ist dieser Rückweisungsentscheid für die Baukommission und die Baudirektion rechtsverbindlich. Sollten die Baubehörden, wovon die Beschwerdeführer ausgehen, in der Folge dennoch kein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchführen und nicht innert angemessener Frist entscheiden, könnten die Beschwerdeführer in letzter Instanz Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 94 BGG ans Bundesgericht führen (vgl. etwa Urteil 1C\_433/2008 vom 16. März 2009 E. 1.2-1.5). Zum jetzigen Zeitpunkt besteht somit kein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Da auch die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht gegeben sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sich diese gegen die vorinstanzliche Bestätigung des Rückweisungsentscheids richtet.

## **E. 3**

Die Vorinstanz hat den Entscheid des Baurekursgerichts auch insoweit bestätigt, als dieses den Rekurs abgewiesen hatte. Es fragt sich, ob diesbezüglich ein beschwerdefähiger Teilentscheid vorliegt (vgl. BGE 135 III 212 E. 1.2 S. 216 f.).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 91 lit. a BGG ist die Beschwerde zulässig gegen einen Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können. Mit einem Teilentscheid wird abschliessend über eines oder einige von mehreren Begehren befunden. Gemeint sind verschiedene Rechtsbegehren, nicht verschiedene materiellrechtliche Teilfragen ( BGE 133 V 477 E. 4.1.2 S. 480 f.). Unabhängigkeit im Sinne von Art. 91 lit. a BGG ist zum einen so zu verstehen, dass die gehäuften Begehren auch Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten bilden können. Zum anderen erfordert die Unabhängigkeit, dass der angefochtene Entscheid einen Teil des gesamten Verfahrensgegenstands abschliessend beurteilt, so dass keine Gefahr besteht, dass das Schlussurteil über den verbliebenen Prozessgegenstand im Widerspruch zum bereits rechtskräftig ausgefallten Teilurteil steht (vgl. BGE 135 III 212 E. 1.2.2 und E. 1.2.3 S. 217 f.).

### **E. 3.2**

Die Voraussetzung der Unabhängigkeit gemäss Art. 91 lit. a BGG ist vorliegend nicht erfüllt. Sämtliche Rechtsbegehren betreffen die Feststellung der Widerrechtlichkeit der auf dem Rebbaubetrieb durchgeführten Anlässe. Der Streit hat einheitlich die Frage zum Gegenstand, ob die betreffende Nutzung von der Bewilligung gedeckt ist oder in Verletzung des einschlägigen Planungs-, Bau- und Umweltrechts darüber hinausgeht. Die Beschwerdeführer beanstanden in erster Linie die durch die Veranstaltungen verursachte Verkehrs- und Lärmbelastung (vgl. Entscheid des Baurekursgerichts vom 17. April 2012 E. 2 und 6; zuletzt auch Beschwerdeschrift Ziff. 13.b). Über den Streit kann unter den gegebenen Umständen nur dann abschliessend befunden werden, wenn sämtliche auf dem Grundstück durchgeführten Anlässe in Betracht gezogen werden. Da das Baurekursgericht für die an die Degustationen anschliessenden Abendessen die Sache an die Verwaltung zurückgewiesen hat, haben die Baubehörden über einen wesentlichen Teil der streitigen Nutzung noch nicht entschieden. Somit fehlte dem Verwaltungsgericht die erforderliche Grundlage, um den Streit abschliessend entscheiden zu können. Um den Entscheid über den

verbleibenden Verfahrensgegenstand nicht vorwegzunehmen, beurteilte es die Zulässigkeit der streitigen Nutzung entsprechend unter Vorbehalt des Schlussurteils (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.4 und 3.3). Die Vorinstanz hat damit weder über einen unabhängigen Teil des Prozessgegenstands noch über einen Teil mehrerer Begehren abschliessend entscheiden können. Die streitige Nutzung verbleibt demnach in vollem Umfang Gegenstand des anstehenden Schlussurteils. Der angefochtene Entscheid stellt folglich, auch was die Bestätigung der Rekursabweisung anbelangt, keinen anfechtbaren Teilentscheid dar. Auch insoweit ist er als Zwischenverfügung zu verstehen.

#### **E. 4**

Die Voraussetzungen einer sofortigen Anfechtung des Zwischenentscheids (vgl. Art. 93 Abs. 1 BGG ; E. 2.1 oben) bleiben auch von daher zu prüfen.

#### **E. 4.1**

Sofern die Baubehörden nach Durchführung des Bewilligungsverfahrens die umstrittene Nutzung als zulässig erachten, haben die Beschwerdeführer die Möglichkeit, den Endentscheid anzufechten. In der Beschwerde können sie sämtliche Einwände gegenüber dem angefochtenen Entscheid erneut vorbringen, soweit sich der Zwischenentscheid auf den Inhalt des Schlussurteils ausgewirkt haben wird (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 133 V 477 E. 5.2.3 S. 484; Urteile 1C\_291/2012 vom 26. November 2012 E. 1; 1C\_514/2012 vom 7. Juni 2013 E. 2.3). Letztinstanzlich steht ihnen die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen. Es besteht somit kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG .

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführer haben im Weiteren nicht dargetan, inwiefern die Gutheissung ihrer Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführte (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47). Dass dies der Fall wäre, ist nicht ersichtlich. Der Zwischenentscheid ist auch in dieser Hinsicht nicht anfechtbar.

#### **E. 5**

Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ). Diese haben dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner unter solidarischer Haftbarkeit eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 2 und 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.